

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Aktuelle Informationen des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung

Ausgabe: I/2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

Im Fokus

- > Änderungen für das Abschlussjahr 2012 und später^(*)
- > In 2013 in Kraft tretende aber noch nicht in EU-Recht übernommene Standards

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, Sie sind gut ins neue Jahr gestartet und freuen uns darauf, Ihnen auch dieses Jahr wieder aktuelle Informationen und interessante Beiträge auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung zur Verfügung stellen zu dürfen.

Unsere erste Ausgabe im neuen Jahr dürfte all diejenigen besonders interessieren, die sich gerade mitten in den Jahresabschlussarbeiten befinden. Als Hilfestellung für Sie haben wir für das Abschlussjahr 2012 oder später zu beachtenden Änderungen der IFRS kompakt zusammengestellt.

Auch der IASB absolvierte im Zeitraum, der seit unserem letzten Newsletter vergangen ist, ein hohes Arbeitspensum, was sich letztlich in der Veröffentlichung einer Fülle neuer Entwürfe niedergeschlagen hat. Unsere Kurzinformationen fallen deswegen umfangreicher als gewohnt aus.

Im Fokus unserer Ausgabe haben wir für Sie neben den eingangs erwähnten Änderungen für das Abschlussjahr 2012, die erst im kommenden Jahr in Kraft tretenden aber noch nicht in EU-Recht übernommenen Standards übersichtlich aufbereitet und die jeweiligen Änderungen kurz erläutert.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

IFRS for SMEs – weitere Schulungsunterlagen

Der IASB plant für jeden der 35 Abschnitte des IFRS for SMEs Schulungsunterlagen bereitzustellen. Dieses Begleitmaterial soll die Unternehmen und Prüfer bei der Anwendung der IFRS for SMEs unterstützen sowie beim Erlernen der Normen hilfreich sein. Zwischen Oktober und Dezember hat der IASB nun drei weitere Abschnitte der Schulungsunterlagen fertiggestellt. Modul 27 „Impairment of Assets“, Modul 34 „Specialised Activities“ sowie Modul 9 „Consolidated and Separate Financial Statements“. Somit sind nun 32 der 35 Module verfügbar. Die Schulungsunterlagen sind kostenfrei auf der Homepage des IASB abrufbar.

IFRS for SMEs liegt in deutscher Sprache vor

Seit dem 04.12.2012 ist die deutsche Ausgabe des International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) erhältlich.

Der deutschsprachige IFRS für KMU erscheint in einem Band und beinhaltet:

- > sämtliche Vorschriften
- > weiterführende Anwendungsleitlinien
- > eine Abschluss- und Angabencheckliste
- > die Grundlage für Schlussfolgerungen
- > eine Überleitungstabelle
- > und ein Glossar

IASB veröffentlicht Standard zu Investmentgesellschaften

Der IASB hat am 01.11.2012 den Standard Investmentgesellschaften (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27) veröffentlicht. Bereits mit dem im August 2011 veröffentlichten Exposure Draft wurde vorgeschlagen „Investmentgesellschaften“ als eine eigenständige Form von Unternehmen zu definieren, die von den Konsolidierungsvorschriften in IFRS 10 Konzernabschlüsse ausgenommen sind. Durch die stattdessen vorzunehmende Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert soll der Informationsnutzen der Finanzberichterstattung erhöht werden.

Die wesentlichen Züge des Exposure Drafts wurden beibehalten. Somit werden die von den Investmentgesellschaften beherrschten Unternehmen weiterhin nicht in ihrem Konzernabschluss konsolidiert während die gehaltenen Beteiligungen zu Investitionszwecken ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Grundlegende Änderungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der geänderten Definition einer Investmentgesell-

schaft. So erfolgt die Abkehr von der Definition mittels sechs strikt einzuhaltender Kriterien, stattdessen wird eine weniger restriktive Definition mit zusätzlich zu berücksichtigenden Faktoren gekoppelt.

Die Änderungen treten für Berichtsperioden beginnend am oder ab dem 01.01.2014 in Kraft. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist gestattet. Somit besteht ein Gleichlauf zwischen dem innerhalb der EU geltenden Erstanwendungszeitpunkt für die Konsolidierungsstandards IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12.

IFRS Foundation veröffentlicht Vorschläge zur Einrichtung eines Rechnungslegungsstandardforums

Die IFRS Foundation (IFRSF) hat Vorschläge zur Einrichtung eines neuen Beratungsgremiums, das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF), für den IASB veröffentlicht. Das neue Gremium soll sowohl aus nationalen Standardsetzern als auch aus Gruppierungen von Standardsetzern (AOSSG, EFRAG, GLASS, PAFA) bestehen. Die Einrichtung des ASAF war eine der wesentlichen Empfehlungen aus der Überprüfung der Strategie durch die Treuhänder, deren Ergebnisse im Februar 2012 veröffentlicht wurden. Der Hauptzweck des neuen Gremiums liegt in der fachlichen Beratung des IASB.

Da die Anwendung der IFRS weltweit in mehr als hundert Ländern vorgeschrieben oder gestattet ist, sind die informellen bilateralen Beziehungen des IASB zu nationalen Standardsetzern oder Vereinigungen von Standardsetzern inzwischen sehr umfangreich und schwierig zu koordinieren. Mit dem Gremium hätte der IASB einen Ansprechpartner statt vieler bilateraler Beziehungen.

Umstritten ist die Ausgestaltung der ASAF – unter anderem in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder, Berücksichtigung bestimmter Standardsetzer und Gruppierungen und die geografische Balance.

IASB-Draft Hedge Accounting vom IFRS-Fachausschuss analysiert und kommentiert

Der bereits im September 2012 vom IASB veröffentlichte Review Draft Hedge Accounting wurde vom IFRS-Fachausschuss mit Unterstützung der DRSC-Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ analysiert. Das in einem Schreiben zusammengefasste Ergebnis wurde am 12.11.2012 an den IASB übermittelt.

Der IASB hatte den Entwurf veröffentlicht, jedoch nur zum Zwecke der Vorab-Bekanntmachung sowie zur Aufdeckung eventueller Inkonsistenzen. In diesem Zusammenhang haben sich die Gremien einer zeitnahen Analyse gewidmet und verschiedene Punkte entdeckt, die nunmehr dem IASB zur Kenntnis gegeben wurden. Der IASB plant, die im Draft enthaltenen Vorschriften im Dezember 2012 in Form einer ergänzten Version von IFRS 9 endgültig zu veröffentlichen.

IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprojekts

Der IASB hat am 21.11.2012 im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprojekts einen Standardentwurf mit vier Änderungsvorschlägen an drei IFRSs und der Grundlage für Schlussfolgerungen zu IFRS 1 veröffentlicht. Der interessierten Öffentlichkeit steht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 18.02.2013 offen.

Bei dem veröffentlichten Entwurf handelt es sich um den sechsten AIP-Zyklus (2011-2013). In dem Entwurf wurden Änderungsvorschläge zu folgenden Themen aufgenommen:

- > **IFRS 1 Erstmögliche Anwendung der International Financial Reporting Standards**
Klarstellung, dass ein Unternehmen wahlweise in seinem ersten IFRS-Abschluss einen neuen, noch nicht verbindlichen IFRS anwenden kann, sofern seine frühere Anwendung zulässig ist.
- > **IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse**
Klarstellung, dass alle Typen von gemeinschaftlichen Vereinbarungen i.S.v. IFRS 11 vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgeschlossen sind und die Ausnahme vom Anwendungsbereich in Paragraph 2(a) des IFRS 3 nur für den Abschluss des Gemeinschaftsunternehmens oder der gemeinschaftlichen Tätigkeit selbst gilt.
- > **IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**
Klarstellung, dass die Portfolioausnahme in IFRS 13.52 auf alle Verträge im Anwendungsbereich des IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung oder IFRS 9 Finanzinstrumente anzuwenden ist, unabhängig davon, ob diese Verträge die Definition von „finanziellen Vermögenswerten“ oder „finanziellen Verbindlichkeiten“ nach IAS 32 Finanzinstrumente: Ausweis erfüllen oder nicht.
- > **IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**
Klarstellung, dass IAS 40 und IFRS 3 sich nicht gegenseitig ausschließen. Die Beurteilung, ob der Erwerb einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie den Erwerb eines Vermögenswerts oder einer Gruppe von Vermögenswerten oder einen Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse darstellt, hat auf Grundlage der Regelungen des IFRS 3 zu erfolgen.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen aussagegemäß den Agendakriterien für den Annual Improvements Process gemäß Due Process Handbook des IASB. Die Kriterien wurden entwickelt, um beurteilen zu können, ob ein zur Klarstellung oder Korrektur des IFRS vorgesehener Sachverhalt durch das AIP-Projekt adressiert werden sollte.

Die einzelnen Änderungen sollen erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 01.01.2014 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein.

IASB veröffentlicht vorgeschlagene Änderungen an IAS 28

Am 22.11.2012 hat der IASB den Exposure Draft Equity-Methode: Anteil an anderen Nettovermögensänderungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28) veröffentlicht (ED/2012/3 Equity Method: Share of Other Net Asset Changes – Proposed Amendments to IAS 28).

Der Exposure Draft schlägt vor, den Anteil eines Investors an anderen Nettovermögensänderungen des Investee im Eigenkapital des Investors zu erfassen. Damit soll eine Regelungslücke bei der Anwendung der Equity-Methode geschlossen werden. Dies betrifft die Bilanzierung eines Investors von net asset changes, welche beim Investee nicht in profit or loss oder im other comprehensive income (OCI) erfasst werden oder erhaltene Ausschüttungen sind (other net asset changes).

Stellungnahmen zu den Vorschlägen werden in elektronischer Form vom IASB erbeten und sind bis zum 22.03.2013 auf der Internetseite des IASB einzureichen.

IASB veröffentlicht Exposure Draft zu selektiven Änderungen bei IFRS 9

Am 28.11.2012 hat der IASB einen Exposure Draft zu selektiven Änderungen an IFRS 9 veröffentlicht. Dieser Entwurf enthält einige Änderungs- und Klarstellungsvorschläge betreffend die Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (ED/2012/4 Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9). Diese umfassen:

- > Einführung der fair value - other comprehensive income-Kategorie für Fremdkapitalinstrumente;
- > Hiermit verbundene Erweiterung der Regeln zur Umkategorisierung und zur fair value-Option;
- > Klarstellung des Cashflow-Kriteriums für die amortised cost- und die fair value-other comprehensive income - Kategorie;
- > Vorzeitige Zulässigkeit des Ausweises eigenbonitätsbedingter fair value-Änderungen im other comprehensive income.

Diese Vorschläge sind Ergebnis gemeinsamer Erörterungen von IASB und FASB zur Verringerung der Unterschiede zwischen den beiden unterschiedlichen Konzepten zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Zudem waren erste Anwendungsfragen von Frühanwendern von IFRS 9 sowie befürchtete Inkonsistenzen mit dem noch in Überarbeitung befindlichen IFRS 4 weitere Gründe für diese Änderungsvorschläge.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 28.03.2013 auf der Internetseite des IASB einzureichen.

IASB veröffentlicht Vorschläge zu Änderungen an IAS 16 und IAS 38

Am 04.12.2012 hat der IASB den Standardentwurf: Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16 und IAS 38) veröffentlicht. Die Änderungen an IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte wurden durch das IFRS Interpretations Committee ursprünglich für den sechsten Zyklus des Projekts der jährlichen Verbesserungen 2011-2013 vorgeschlagen. In seiner Oktober-Sitzung hat der IASB jedoch beschlossen, die Änderungen an den beiden Standards in einem separaten Standardentwurf zu veröffentlichen. Der Standardentwurf enthält Vorschläge betreffend der Anwendung umsatzbasierter Abschreibungsmethode. Im Einzelnen soll durch die Änderungen Folgendes klargestellt werden:

- > Umsatzbasierte Methode ist keine zulässige Abschreibungsmethode i.S.v. IAS 16 und IAS 38, da diese nicht das Muster des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts widerspiegelt, sondern das Muster der Generierung des erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts.
- > Bei der Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode sind künftig erwartete Preisrückgänge der vom Vermögenswert erzeugten Güter oder Dienstleistungen zu berücksichtigen, denn diese Preisrückgänge könnten ein Indikator dafür sein, dass sich der erwartete künftige Nutzen dieses Vermögenswerts aufgrund seiner technischen oder wirtschaftlichen Veralterung vermindert.
- > In begrenzten Fällen (wie z.B. bei erworbenen Filmrechten) könnten Umsatzerlöse für die Bestimmung des erwarteten Verbrauchsmusters des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts herangezogen werden, wenn die Anwendung einer umsatzbasierten Methode zum selben Ergebnis führt, wie die Anwendung einer leistungsabhängigen Methode.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 02.04.2013 auf der Internetseite des IASB einzureichen.

IASB veröffentlicht Vorschläge zu Änderungen an IFRS 10 und IAS 28

Am 13.12.2012 hat der IASB den Entwurf zu Änderungen an IFRS 10 Konzernabschlüsse und IAS 28 (2011) Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures veröffentlicht.

Der IASB schlägt mit dem Entwurf vor, IFRS 10 und IAS 28 (2011) zu ändern, um die zwischen den Standards bestehende Inkonsistenz zu beseitigen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unterneh-

men oder Joint Venture. Sofern die Transaktion einen Geschäftsbetrieb (entsprechend IFRS 3) betrifft, hat eine vollständige Erlöserfassung beim Investor zu erfolgen. Betrifft die Transaktion nur die Veräußerung von Vermögenswerten, welche keinen Geschäftsbetrieb darstellen, so ist eine Teilerfolgerfassung vorzunehmen.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 23.04.2013 auf der Internetseite des IASB einzureichen.

IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS 11

Am 13.12.2012 hat der IASB den Entwurf zu Änderungen an IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen veröffentlicht. Mit dem Entwurf schlägt der IASB vor, IFRS 11 zu ändern, um zusätzliche Leitlinien zur Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, welche einen Geschäftsbetrieb darstellt, aufzunehmen. Erwerber eines solchen Anteils haben die Regelungen zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und anderen relevanten Standards anzuwenden, sowie die relevanten Informationen, welche in diesen Standards spezifiziert werden, offenzulegen.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen werden in elektronischer Form erbeten und sind bis zum 23.04.2013 auf der Internetseite des IASB einzureichen.

IASB schließt Agendakonsultation ab

Im Februar 2010 hatte die IFRS Foundation Verbesserungen an seinen Governance-Vereinbarungen bekannt gegeben, darunter die Entscheidung, neben der jährlichen Anhörung der Treuhänder und des IFRS-Beirats zur bestehenden und zukünftigen Agenda alle drei Jahre eine öffentliche Konsultation zum zukünftigen Arbeitsprogramm des IASB durchzuführen.

Am 20.06.2012 hat der IASB zum ersten Mal eine öffentliche Konsultation in Gang gesetzt und nun mehr seine Agenda Consultation mit der Veröffentlichung eines Berichts zu den eingegangenen Rückmeldungen abgeschlossen. Als Ergebnis wird die künftige fachliche Agenda des IASB drei Bereiche als Schwerpunkt haben: Umsetzung und Pflege, Rahmenkonzept und eine kleinere Anzahl bedeutender IFRS-Projekte, u.a. Financial Instruments, Leases, Revenue Recognition und Insurance Contracts.

Gleichzeitig hat der IASB auch einen geänderten Prozess für die Entwicklung von Standards bekanntgegeben. Der gegenwärtig übliche Prozess wird um eine Forschungsphase erweitert. Das bedeutet, dass ein Projekt zur Entwicklung eines neuen IFRS erst erwogen wird, nachdem die Forschungsergebnisse in einem Diskussionspapier zur Debatte gestellt wurden, zu dem öffentlich Stellung genommen werden kann.

IASB veröffentlicht erstes Kapitel einer Anleitung zur Fair Value-Bewertung (IFRS 13)

Die IFRS-Foundation entwickelt als Teil ihrer Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit einer Bewertungsexpertengruppe Materialien zur Unterstützung der Fair Value-Bewertung nach IFRS 13. Diese Materialien werden unterschiedliche Themen der Fair Value Bewertung gemäß IFRS 13 abdecken, wobei jedes Thema in einem einzelnen Kapitel veröffentlicht wird.

Am 18.10.2012 wurde der Entwurf des ersten Kapitels mit dem Titel „Bemessung des Fair Value von nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten innerhalb des Anwendungsbereichs von IFRS 9“ veröffentlicht. Kommentare wurden nicht erwartet, stattdessen diente die Veröffentlichung des Entwurfs dazu, dass die interessierte Öffentlichkeit bereits Zugang zu den Inhalten des Dokuments erhält. Heute wurde nun die finale Version dieser Anleitung veröffentlicht. Der Inhalt hat keine verbindlichen Charakter.

Ergebnisse der 10. Sitzung des IFRS-Fachausschusses des DRSC

Annual Improvements Project 2011-2013

Im November diesen Jahres wurde der angekündigte Exposure Draft zum sechsten Zyklus des Annual Improvements Project (AIP) veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund befasste sich der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) mit den zu erwartenden Verbesserungsvorschlägen.

Der IFRS-FA stimmt vorläufig den geplanten Verbesserungsvorschlägen zu IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40 (hier jedoch sprachliche Nachbesserungen des Wortlauts der geplanten Änderung notwendig) zu. Die ursprünglich für den sechsten AIP-Zyklus vorgesehenen Änderungen an den beiden Standards IAS 16 und IAS 38 wurden in einem separaten Exposure Draft behandelt.

Finanzinstrumente – Kategorisierung und Bewertung

Der IFRS-FA hat die vom IASB beschlossenen Änderungen bezüglich der Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zu denen im November 2012 ein Exposure Draft veröffentlicht wurde, erörtert.

Mit der Darstellung des Cashflow Kriteriums, der sog. 3. Kategorie und dem Vorschlag, den OCI-Ausweis des own credit risk mit IFRS 9 zur vorzeitigen Anwendung zuzulassen, wird sich der IFRS-FA erst in seiner Dezember-Sitzung detailliert befassen.

Den Vorschlag, mit IFRS 9 erstmals nur noch diese letzte Version für eine erstmalige freiwillige vorzeitige Anwendung zuzulassen, hält der IFRS-FA für sachgerecht aber verspätet. Vielmehr sollte diese „Neuregelung“, welche die bisherige wahlweise vorzeitige Anwendung jeglicher IFRS 9-Versionen inkl. Hedge Accounting aufheben wird – erwartet Ende 2012 – eingeführt werden.

Die vom IASB bestätigte Nichttrennung eingebetteter Derivate bei hybriden finanziellen Aktiva wird erneut als angemessen beurteilt. Dies wurde zuletzt wiederholt von der überwiegenden Mehrheit der von IFRS 9 betroffenen Constituents des DRSC bestätigt. Der FA ist unverändert der Auffassung, dass diesbezügliche Änderungsbestrebungen weder sinnvoll noch aussichtsreich seien.

IASB RfI Comprehensive Review of the IFRS for SMEs

Dem IFRS-FA wird der Entwurf einer Stellungnahme zum IASB Request for Information vorgelegt. Der Entwurf basiert auf den Diskussionen in vorangegangenen FA-Sitzungen. Nach Ansicht des IFRS-FA besteht hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs inhaltlich kein Änderungsbedarf. Der Entwurf reflektiert adäquat die Diskussion und das Meinungsbild im IFRS-FA.

> Projektzeitplan des IASB

Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
IFRS 9: Financial Instruments (replacement of IAS 39)			
Financial Instruments Phase I - Classification and Measurement – amendment	ED 11/2012	./.	./.
Financial Instruments Phase II – Amortized cost and impairment of financial assets	ED Q1 2013	./.	./.
IFRS 9: Financial Instruments Phase III – Hedge accounting			
General hedge accounting	Review Draft Q3 2012	./.	Q1 2013
Macro hedge accounting	DP 1. Hj. 2013	./.	./.

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Leases (IAS 17)	Re-ED Q1 2013	./.	TBC
Revenue recognition (IAS 11, IAS 18)	Re-ED 11/2011	abgelaufen	1. Hj. 2013
Annual Improvements Project (2010-2012)	ED 05/2012	abgelaufen	Q2 2013
Annual Improvements Project (2011-2013)	ED 11/2012	Q1 2013	Q3 2013
Annual Improvements Project (2012-2014)	ED Q3 2013	./.	./.
Insurance contracts (IFRS 4)	ED 07/2010 Re-ED 1. Hj. 2013	./.	TBC
Operating Segments (Post-implementation review of IFRS 8)	Request for views 06/2012	abgelaufen	./.
Business Combinations (Post-implementation review of IFRS 3)	Initiate review Q1-Q2 2013	./.	./.
Three-yearly public consultation	Feedback statement 12/2012	./.	./.
IFRS for SMEs: Comprehensive review 2012-2014	ED 1. Hj. 2013	abgelaufen	2015
Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market	DI 05/2012	abgelaufen	Q2 2013
Put Options Written on Non-controlling Interests	DI 05/2012	abgelaufen	Q4 2013
Rate-regulated Activities			
Interim IFRS	ED 1. Hj. 2013	abgelaufen	./.
Comprehensive project	DP 2. Hj. 2013	abgelaufen	./.
Bearer biological assets (limited scope project on IAS 41)	ED 1. Hj 2013	./.	./.
Conceptual Framework (chapters addressing elements of financial statements, measurement, reporting entity, and presentation and disclosure)	DP Q2 2013 ED TBC	./.	./.
Clarification of acceptable methods of depreciation and amortization (Proposed amendments to IAS 16 and IAS 38)	ED 12/2012	Q2 2013	Q3 2013
Sales or contributions of assets between an investor and its associate joint venture (Proposed amendments to IFRS 10 and IAS 28)	ED 12/2012	Q2 2013	Q3 2013
Equity method of accounting: accounting for other net asset changes (Proposed amendments to IAS 28)	ED 11/2012	Q1 2013	Q3 2013
Acquisition of interest in a joint operation (Proposed amendments to IFRS 11)	ED 12/2012	Q2 2013	Q4 2013

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Recognition of deferred tax assets for unrealised losses	ED Q4 2013	./.	./.
Recoverable amounts disclosures for non-financial assets	ED Q1 2013	./.	./.
Separate financial statements (equity method)	ED 1. Hj. 2013	./.	./.

AD = Agenda Decision
 DP = Discussion Paper
 DI = Draft Interpretation

ED = Exposure Draft
 TBD = To be determined

TBC = To be confirmed
 RT = Round table

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Financial Instruments and subsequent measurements	01.01.2015 gem. Amendments to IFRS 9 und IFRS 7 vom 16.12.11	verschoben	verschoben

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Government Loans (Amendments to IFRS 1)	01.01.2013	erfolgt	Q1 2013
Improvements to IFRS (2009-2011)	01.01.2013	erfolgt	Q1 2013
Transition Guidance (Amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12)	01.01.2013	erfolgt	Q1 2013
Investment Entities (Amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IAS 27)	01.01.2014	Q1 2013	Q3 2013

Im Fokus

> Änderungen für das Abschlussjahr 2012 und später^(*)**Überblick über die von der EU neu übernommenen sowie geänderten Standards und Interpretationen inkl. Anwendungszeitpunkt**

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Beseitigung der festen Zeitpunkte für Erstanwender	01.01.2013(*)
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben: Übertragung finanzieller Vermögenswerte	01.07.2011
IFRS 7 / IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten	01.01.2013 (IFRS 7)(*) 01.01.2014 (IAS 32)(*)
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2014(*)
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2014(*)
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	01.01.2014(*)
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	01.01.2013(*)
IAS 1	Darstellung des Gesamtergebnisses	01.07.2012(*)
IAS 12	Latente Steuern: Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte	01.01.2013(*)
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	01.01.2013(*)
IAS 27	Einzelabschlüsse	01.01.2014(*)
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2014(*)
IFRIC 20	Abraumkosten in der Produktionsphase eines Tagebauwerks	01.01.2013(*)

(*)Eine vorzeitige Anwendung für Abschlüsse zum 31.12.2012 ist zulässig.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der Standards

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Beseitigung der festen Zeitpunkte für Erstanwender	01.01.2013

Die Änderungen des IFRS 1 bezüglich ausgeprägter Hyperinflation geben Anwendungsleitlinien vor, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen zu verfahren ist, wenn ein Unternehmen aufgrund dessen, dass seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag, für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte. Unternehmen, die ausgeprägter Hochinflation ausgesetzt waren, dürfen in ihrer IFRS-Eröffnungsbilanz den *Fair Value* ihrer Vermögenswerte und Schulden anstelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwenden.

Durch die Änderung, welche auf die Beseitigung eines festen Umstellungszeitpunktes abzielt, werden die ur-

sprünglichen Verweise auf den fixen Umstellungszeitpunkt „01.01.2004“ durch den Wortlaut „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ substituiert. Erstmalige Anwender der IFRS müssen dadurch Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS stattgefunden haben, nicht im Nachhinein nach den IFRS-Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung entsprechend anpassen. Die Änderungen zu IFRS 1 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben: Übertragung finanzieller Vermögenswerte	01.07.2011

Die Änderungen zu IFRS 7 sehen zusätzliche Angabepflichten für übertragene aber dabei nicht oder nicht vollständig auszubuchende finanzielle Vermögenswerte vor. Zu berichten ist über die Beziehung zwischen den Vermögenswerten und den korrespondierenden Verbindlichkeiten sowie bei übertragenen und ausgebuchten

finanziellen Vermögenswerten über Art und Risiko aus dem anhaltenden Engagement. Durch die Änderungen soll ein besseres Verständnis im Hinblick auf die Auswirkungen der beim Unternehmen verbleibenden Risiken ermöglicht werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 7 / IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten	01.01.2013 (IFRS 7) 01.01.2014 (IAS 32)

Die Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten wurden vom IASB überarbeitet. Die Ergebnisse sind am 16.12.2011 in Form der Änderung an „IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben“ sowie zu „IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung“ veröffentlicht worden.

Die bis dato in IAS 32 kodifizierten Voraussetzungen zur Saldierung wurden grundsätzlich beibehalten und lediglich durch zusätzliche Anwendungsleitlinien konkretisiert. Die ergänzten Leitlinien in IAS 32 sind retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden. Neu sind hingegen die in IFRS 7 eingefügten Angabepflichten im Zusammenhang mit bestimmten Aufrechnungsvereinbarungen. Diese sind erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen, anzuwenden. Neben einer Beschreibung der Aufrechnungsansprüche sind vor allem die folgenden quantitativen Angaben vorgesehen:

- > der Umfang der bilanziellen Aufrechnung,
- > der Bruttobetrag der betroffenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden vor der Saldierung,
- > der Nettobetrag der betroffenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden nach der Saldierung,
- > der Betrag derjenigen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden, die Gegenstand von Aufrechnungsvereinbarungen sind, ohne dass eine Saldierung in der Bilanz erfolgt ist,
- > der *Fair Value* von Finanzinstrumenten, die als finanzielle Sicherheiten erhalten bzw. gewährt wurden,
- > der Nettobetrag der betroffenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden, unter Zugrundelegung einer Saldierung im Rahmen der nicht berücksichtigten Aufrechnungsvereinbarungen sowie Sicherheiten.

Eine vorzeitige Anwendung ist jeweils für IFRS 7 und IAS 32 zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2014

IFRS 10 substituiert die Regelungen zu konsolidierten Abschlüssen in IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse sowie SIC 12 Konsolidierung - Zweckgesellschaften. Durch den Standard wird eine einheitliche Definition für den Begriff der Beherrschung für sämtliche Unternehmen geschaffen, wodurch eine ebenfalls einheitliche Grundlage für die Bestimmung des Vorliegens einer Mutter-Tochter-Beziehung und die daraus resultierende Einbeziehung in den Konsolidierungskreis gewährleistet wird. Der

Standard enthält umfassende Anwendungsleitlinien zur Bestimmung eines Beherrschungsverhältnisses. Die Regelungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2014

Der im Mai 2011 vom IASB veröffentlichte Standard regelt die Bilanzierung von Sachverhalten, in denen ein Unternehmen gemeinschaftliche Führung über ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine gemeinschaftliche Tätigkeit ausübt. Durch den neuen Standard werden IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und SIC 13 Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen

durch Partnerunternehmen ersetzt. Der Standard ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	01.01.2014

Durch IFRS 12 werden die bisherigen Vorschriften zu den Angabepflichten in IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen, IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und SIC 12 Konsolidierung - Zweckgesellschaften ersetzt. Der Standard regelt damit die Angabepflichten für alle Arten von Beteiligten

an anderen Unternehmen, inklusive gemeinschaftlicher Vereinbarungen, assoziierter Unternehmen, strukturierter Unternehmen und außerbilanzieller Einheiten. IFRS 12 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	01.01.2013

IFRS 13 gibt standardübergreifend einheitliche Bewertungsmaßstäbe für den *Fair Value* vor, indem der Begriff definiert und festgelegt wird, welche Methoden für die Bestimmung des *Fair Value* infrage kommen. Zusätzlich werden die Anhangangaben für Vermögenswerte und Schulden, die zum *Fair Value* bewertet werden, erweitert.

IFRS 13 selbst enthält keine Regelungen darüber, in welchen Fällen der *Fair Value* zu verwenden ist. Der Standard ist verpflichtend prospektiv anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Im ersten Jahr der Anwendung sind keine Vergleichsangaben erforderlich.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 1	Darstellung des Gesamtergebnisses	01.07.2012

Als wesentliche Änderungen sind die Umbenennung der „Gesamtergebnisrechnung“ („Statement of Comprehensive Income“) in „Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Gesamtergebnis“ („Statement of Profit or Loss and Other Comprehensive Income“) sowie eine Neustrukturierung des sonstigen Ergebnisses anzuführen. In Zukunft ist das sonstige Ergebnis in zwei Sektionen zu untergliedern: Eine Sektion, die diejenigen Elemente enthält, welche in späteren Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht werden (sog. Recycling), sowie eine Sektion, die all diejenigen Elemente umfasst, die in den Folgeperioden nicht recycelt werden. Die separate Darstel-

lung soll dazu beitragen, dass die Abschlussadressaten künftig identifizieren können, welche Positionen des sonstigen Ergebnisses in späteren Perioden erfolgswirksam werden, um damit die Prognosesicherheit zu verbessern. Die Änderungen zu IAS 1 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.07.2012 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 12	Latente Steuern: Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte	01.01.2013

Gemäß den derzeit geltenden Vorschriften des IAS 12 hängt die Bemessung latenter Steuern davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswerts durch dessen Nutzung oder dessen Veräußerung realisiert wird. Fallweise kann sich eine derartige Abgrenzung als schwierig erweisen. Durch die Einführung einer widerlegbaren Annahme soll die Einteilung künftig praktikabler gestaltet werden. So soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Buchwerts durch Veräußerung erfolgt, sofern dem Unternehmen keine eindeutigen Hinweise für eine anderweitige Realisierung vorliegen. Diese Änderung

hat zur Folge, dass SIC 21 Ertragsteuern – Realisierung von Neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten nicht mehr auf zum *Fair Value* bewertete, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien anzuwenden ist. Die übrigen, vormals in SIC 21 enthaltenen Regelungen wurden im Zuge der Änderungen in IAS 12 integriert, was zur Folge hat, dass SIC 21 zurückgezogen wurde. Die Änderungen an IAS 12 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	01.01.2013

Mit den Änderungen an IAS 19 beseitigt der IASB bis dato bestehende Wahlrechte (bspw. Korridor-Ansatz) und verlangt eine Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis. Zusätzlich werden im geänderten IAS 19 erwartete Erträge aus Planvermögen sowie der Zinsaufwand auf die bestehenden Pensionsverpflichtungen durch eine einheitliche Nettoszinskomponente substituiert. Künftig wird der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand vollständig in der

Periode der zugehörigen Planänderung zu erfassen sein. Im Rahmen der Überarbeitung des IAS 19 wurden die Vorgaben für Leistungen aus dem Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geändert. Die Angabe- und Erläuterungspflichten wurden einer Erweiterung unterzogen. Die Änderungen zu IAS 19 sind verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 27	Einzelabschlüsse	01.01.2014

Der geänderte IAS 27 enthält infolge der Veröffentlichung der neuen Verlautbarungen IFRS 10 nur noch Regelungen zur Bilanzierung und zu Anhangangaben von Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, die für einen nach IFRS erstellten Einzelabschluss relevant sind. Der Standard ist verpflichtend anzu-

wenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2014

Die Änderungen an IAS 28 umfassen Folgeänderungen aus den neuen IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 und erweitern den Anwendungsbereich des bisherigen Standards auf die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen. Gemäß dem abgeänderten IAS 28 hat ein Unternehmen eine

Beteiligung bzw. einen Teil einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen als zur Veräußerung bestimmt zu bilanzieren, sofern die einschlägigen Kriterien erfüllt sind. Ein verbleibender Restteil an einem assoziierten Unternehmen oder

Gemeinschaftsunternehmen, welcher nicht als zu Veräußerung bestimmt zu klassifizieren ist, muss bis zu dessen Abgang nach der Equity-Methode bilanziert werden. Der Standard ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Eine

frühere Anwendung ist zulässig, setzt aber neben der Angabe der vorzeitigen Anwendung zusätzlich voraus, dass IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, IAS 27 (2011) und IAS 28 (2011) gemeinsam vorzeitig angewendet werden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 20	Abraumbkosten in der Produktionsphase eines Tagebauwerks	01.01.2013

Mit Hilfe der Interpretation IFRIC 20 wird die Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten im Rahmen der Produktionsphase im Tagebau geregelt. Die Interpretation stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögenswert für derartige Abraumbeseitigungsmaßnahmen anzusetzen

ist und wie die Erst- und Folgebewertung eines derartigen Vermögenswertes zu erfolgen hat. Die Interpretation ist verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

> In 2013 in Kraft tretende aber noch nicht in EU-Recht übernommene Standards

Standard	Titel	Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab	EU-Endorsement
IFRS 1	Bilanzierung von Darlehen der öffentlichen Hand	01.01.2013	nein

Die Änderungen an IFRS 1 gleichen die Vorschriften für Erstanwender an die Vorschriften für die bestehenden IFRS-Bilanzierer an. IAS 20 fordert, dass Darlehen der öffentlichen Hand, die zu einem unter dem Markt liegenden Zins gegeben wurden, bei Zugang mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Erstmalige Anwender haben diese Vorschrift in IAS 20 prospektiv auf Darlehen

der öffentlichen Hand anzuwenden, die am oder nach dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS aufgenommen werden. Liegen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS historische Informationen vor, die eine retrospektive Anwendung der Vorschriften für die Erstbilanzierung ermöglichen, kann IAS 20 auch rückwirkend auf dieses Darlehen angewendet werden.

Standard	Titel	Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab	EU-Endorsement
Diverse	Annual Improvements (2009-2011)	01.01.2013	nein

Im Rahmen der Annual Improvements (2009-2011) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden:

Standard	Änderung
IFRS 1: Erstmalige Anwendung der IFRS	
	Die Änderungen an IFRS 1 stellen klar, dass Unternehmen, welche die Anwendung der IFRS beendet hatten, bei Wiederaufnahme einer Bilanzierung nach IFRS die Vorschriften des IFRS 1 erneut anwenden dürfen.
IAS 1: Darstellung des Abschlusses	
	Die Änderungen an IAS 1 enthalten Klarstellungen zu Angabepflichten für Vergleichsinformationen bei verpflichtender oder freiwilliger Erstellung einer dritten Bilanz. Die gemäß IAS 8 bei rückwirkender Änderung von Rechnungslegungsmethoden bzw. rückwirkender Anpassung oder Umgliederung von Abschlussposten verpflichtend anzugebende dritte Bilanz ist zu Beginn der Vorjahresperiode zu erstellen. Anhangangaben zu dieser Bilanz sind nicht

	erforderlich. Sofern ein Unternehmen freiwillig, d.h. über eine verpflichtend anzugebende Vergleichsperiode hinaus, einzelne zusätzliche Vergleichsinformationen angibt (z.B. Gesamtergebnisrechnung), sind zwingend auch die zugehörigen Anhangangaben offen zu legen.
IAS 16: Sachanlagen	
	Die Änderungen an IAS 16 stellen klar, dass Wartungsgeräte, die länger als eine Periode genutzt werden künftig als Sachanlagevermögen auszuweisen sind. Bei kürzerer Nutzung erfolgt ein Ausweis unter dem Vorratsvermögen.
IAS 32: Finanzanlagen: Darstellung	
	Die Änderungen an IAS 32 stellen klar, dass Ertragsteuern aus Dividendenzahlungen sowie Transaktionskosten aus der Ausgabe bzw. dem Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in Übereinstimmung mit IAS 12 zu bilanzieren.
IAS 34: Zwischenberichterstattung	
	Die Änderung bringt IAS 34 mit IFRS 8 in Übereinstimmung. Die Angabe von Segmentvermögenswerten und -schulden im Zwischenbericht ist nur dann noch erforderlich, wenn diese Information auch Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens ist und sich hieran seit dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss wesentliche Änderungen ergeben haben.

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – E-Bilanz umsetzen

Thema	Praxisbeispiel zur Erstellung und Übertragung der E-Bilanz mit der Standardsoftware DefTax®
Verlag	Schäffer Poeschel
Erschienen	9/2012
Autoren	Christian Landgraf Sandra Kunze Thomas Borchmann

Beck'sches Handbuch Umwandlungen international

Thema	Gesellschaftsrecht; Bilanzrecht; Steuerrecht mit Länderdarstellung
Ausgabe	voraussichtlich 2. Quartal 2013
Autoren	Christian Landgraf Dr. Andreas Schmid

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Zur Abgrenzung von Vorräten und Sachanlagen - Unter Berücksichtigung der sich hierzu ergebenden Implikationen aus den Annual Improvements to IFRS 2009-2011
Ausgabe	7-8/2012
Autoren	Dr. Benjamin Roos Dr. Alexander Oliver Schmidt

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: chrisitan.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantwortet

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe I/2013

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Kompetenz Center Internationale Rechnungslegung
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stefanie Becher** – stefanie.becher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.